

Neufestsetzung der „Gebrauchsabgabe“

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Langenlois in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende

**VERORDNUNG
über die Erhebung einer GEBRAUCHSABGABE**

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ. Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ. Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ. Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ. Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

- Tarifpost 2: - für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 6,20 für die Bereiche Holzplatz, Rathausstraße und Kornplatz und € 3,70 für den Rest des Gemeindegebietes.
Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei
- Tarifpost 3: - für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen:
je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat € 3,10 jedoch mindestens € 18,50
- Tarifpost 8: - für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.:
€ 6,20 je angefangene 5 m² Grundfläche
- Tarifpost 9: - für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände):
€ 6,20 je angefangenem m² der Gesamtfläche, für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens € 12,40

Tarifpost 14: - für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist:
€ 3,10 je angefangenem m² Grundfläche

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.



Der Bürgermeister:


(Mag. Harald Leopold)